

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 29 (1887)

Heft: 6

Artikel: Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

biegung der Aorta in höherm Grade bemerklich. Die Frage, ob das Leiden plötzlich oder allmählig entstanden ist, halte ich desswegen von Wichtigkeit, weil der schädliche Einfluss bei dem auf rein anatomischem Wege entstandenen Dampfe sich wohl nur langsam geltend machen, durch pathologische Veränderungen der Nerv oft sehr rasch ausser Funktion gesetzt werden kann.

Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.

(Fortsetzung.)

4. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden gibt in seiner Beantwortung der Beschwerde zu, dass sich im Kanton auch nicht thierärztlich gebildete Personen mit thierärztlicher Praxis abgeben; in wieweit solches gewerbsmässig geschehe, sei den Behörden nicht bekannt, indem derartige Beschwerden über Benachtheiligung ihrer Berufsthätigkeit seitens der Thierärzte bisher weder an den Sanitätsrath noch an die Regierung gelangt seien. Es liege übrigens auf flacher Hand, dass die 18 patentirten Thierärzte des Kantons in den weitverzweigten Thälern nicht alle erkrankten Thiere behandeln können. Uebrigens sei für die letzten Jahre eine stetige Vermehrung der fachgebildeten Thierärzte zu konstatiren.

Die Bezirksärzte seien verpflichtet, „wo patentirte Thierärzte in einem Bezirke sind“, die Untersuchung in Veterinär-sachen denselben zu übertragen, oder dieselben zuzuziehen. So geschehe es auch durchweg. Allerdings werde dem Bezirksarzt das Recht gewahrt, im einzelnen Falle eines Seuchenverdacht es von sich aus eine Untersuchung vorzunehmen. Es handle sich hier fast ausschliesslich um Maul- und Klauen-seuche und hierin besitzen die Landärzte hinlängliche Kenntnisse und Erfahrung. Regel sei dieses Verfahren aber durchaus nicht; ja, in den Bezirken, in welchen kein Thierarzt

wohne, müsse man froh sein, wenn der Bezirksarzt sich der Aufgabe unterziehe. Bei irgend schwierigen Fällen werde jedesmal der Kantonsthierarzt abgeordnet.

Die Verwendung von Viehinspektoren als Marktaufseher anstatt der Thierärzte wird vom Kleinen Rath ebenfalls zugegeben und damit erklärt, dass bei der grossen Menge und Zersplitterung der Bündner Viehmärkte und der beschränkten Zahl von Thierärzten es unmöglich sei, überall und jedesmal Thierärzte zu bestellen. Von einer absichtlichen Zurücksetzung der Thierärzte sei übrigens auch hiebei keine Rede, vielmehr werden sie zu diesen Funktionen so viel als möglich in Anspruch genommen. Beim Grossen Rath liege überdies seit längerer Zeit ein Vorschlag zur Aufstellung von Bezirksthierärzten, welche den Bezirksärzten als Adjunkten beigegeben werden sollen. Man thue das Möglichste zur Beseitigung der Uebelstände, allein eine sofortige Hebung derselben liege nicht in der Gewalt der Behörden.

Der Bundesrath zog in Erwägung:

1. Selbst wenn ein Kanton die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten nicht von einem Ausweis der Befähigung abhängig machen würde, so stände es dem Bunde zu, zu verlangen, dass diejenigen Funktionen, welche nach den eidgenössischen Gesetzen und Reglementen betreffend Viehseuchenpolizei Thierärzten übertragen werden sollen, nur von patentirten Thierärzten ausgeübt werden. Die bestehenden Vorschriften gestatten es und die kompetenten Behörden des Kantons Graubünden erklären sich bereit, die gewerbsmässige Ausübung thierärztlicher Praxis seitens hiezu unbefugter Personen zu verfolgen, die hiebei interessirten Thierärzte haben es aber unterlassen, spezielle Fälle zu verzeigen.

2. Durch die dem Sanitätsrath beigeordnete Veterinärsektion ist hinlänglich für diejenige sachkundige Aufklärung gesorgt, welche der Sanitätsrath zur Erledigung veterinärpolizeilicher Geschäfte bedarf.

3. Die Verwendung der Bezirksärzte zur Untersuchung in Seuchenfällen ist allerdings vorgesehen, soll aber nur als Nothbehelf stattfinden da, wo kein Thierarzt in der Gegend wohnt, und es sich nur um die leichten Fälle, wie Maul- und Klauenseuche, handelt. Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes haben sich die Anordnungen gegen eine Viehseuche ausdrücklich auf einen thierärztlichen Befund zu stützen. Diese Vorsicht ist für ein sicheres Vorgehen und namentlich zur Vermeidung von Irrungen von wesentlicher Bedeutung.

4. Die Kontrolle der Metzgereien und die Aufsicht über die Viehmärkte sollen namentlich in Zeiten herrschender Viehseuchen im Interesse einer guten Sanitätspolizei Sachkundigen übertragen werden können und als solche müssen unter gegebenen Verhältnissen Thierärzte angesehen werden. Die geographischen Eigenthümlichkeiten und die geringe Zahl von Thierärzten macht die strikte Durchführung dieser Forderung in Graubünden absolut unmöglich, es ist aber nicht zu verkennen, dass in der Zuweisung ordentlicher Beschäftigung und damit verbundenen Erwerbes ein Hauptmittel läge, um zur raschen Vermehrung der Thierärzte beizutragen,

und beschloss unterm 2. Juli 1880.

1. Die Regierung des Kantons Graubünden wird eingeladen, dahin zu wirken, dass gemäss Artikel 12, 2. Alinea, des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872, die Viehseuchen, welche zu sanitätspolizeilichen Massregeln Anlass geben, wenn immer möglich durch thierärztliche Experten konstatirt werden, wofür vielleicht die in Aussicht gestellte Ernennung von Bezirksthierärzten ein geeignetes Mittel sein dürfte.

2. In Rücksicht auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche der strikten Durchführung sämtlicher Vorschriften des Bundes, betreffend die Veterinärpolizei, im Kanton Graubünden im Wege stehen, bei dem ausgesprochenen guten Willen der Behörden, zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten

ihr Möglichstes zu thun, und im Vertrauen auf den Erfolg der diesfälligen Anstrengungen wird die Beschwerde zurzeit in allen weitem Punkten abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid rekurrierten die Herren Thierarzt J. M. Bläsi und Konsorten mit Eingabe d. d. Klosters 30. November 1880 bei der Bundesversammlung. Die Eingabe stellte u. a. auch die Behauptung auf, dass in den oben geschilderten Verhältnissen nicht nur eine Missachtung der eidg. viehsanitätspolizeilichen Vorschriften, sondern auch eine Verletzung von Art. 33 der Bundesverfassung (Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen) erblickt werden müsse.

Unterm 13. Dezember desselben Jahres erstattete der Bundesrath der Bundesversammlung über die Angelegenheit folgenden Bericht:

„Mit Auszug aus dem Protokoll des Nationalrathes vom 3. 1. Mts. haben Sie uns einen Rekurs von Thierarzt J. M. Bläsi und Konsorten, d. d. Klosters 30. November 1880, gegen unsern Beschluss vom 2. Juli abhin, betreffend Ausübung der thierärztlichen Praxis durch Laien, zur Berichterstattung überwiesen.

Der Bundesrath hat dem letztern nur noch folgende zwei Bemerkungen beizufügen:

1. Artikel 33, den die Rekurrenten anrufen, lautet im ersten Alinea folgendermassen:

„Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.“

Der Kanton Graubünden verlangt nun allerdings von Thierärzten einen solchen Ausweis und kann somit allen den Personen, die einen solchen Ausweis nicht besitzen, verbieten, die Thierheilkunde auf seinem Gebiet auszuüben. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Verlangen, welches die Bundesbehörde in Gemässheit des Bundesgesetzes vom 8. Februar

1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen aufstellen kann. Dieses Verlangen ist einerseits kategorischer als Artikel 33 der Bundesverfassung, geht aber andererseits nicht so weit, als das der Kantone gehen kann. Nach dem zitierten Bundesgesetze kann nämlich auch da, wo ein Kanton von dem ihm laut Artikel 33 der Bundesverfassung zustehenden Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, d. h. die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten, in casu der thierärztlichen, von einem Ausweise der Befähigung nicht abhängig macht, verlangt werden, dass diejenigen Funktionen, welche jenes Gesetz ausdrücklich Thierärzten überträgt, ausschliesslich von patentirten Thierärzten ausgeübt werden; andererseits können die Kantone verlangen, dass sämtliche zur Heilung und Vorbeugung von Thierkrankheiten, Fleischinspektion etc. gehörigen Funktionen nur durch patentirte Thierärzte ausgeübt werden; das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 verlangt dagegen nur, dass diejenigen Funktionen, welche jenes Gesetz und die auf demselben beruhenden eidgenössischen Reglemente ausschliesslich Thierärzten übertragen, von keinen andern Personen als Thierärzten ausgeübt werden. Mit Dispositiv 1 unserer Schlussnahme vom 2. Juli 1880 haben wir die Regierung des Kantons Graubünden eingeladen, dahin zu wirken, dass die letztern Funktionen im Kanton Graubünden, wo immer möglich, durch Thierärzte ausgeübt werden. Weiter zu gehen und vorzuschreiben, dass auch die übrigen Funktionen, welche zur Ausübung der Thierheilkunde gehören, ausschliesslich von Thierärzten ausgeübt werden, liegt nicht in der Kompetenz der Bundesbehörde.

2. Während die Rekurrenten es unterlassen haben, in ihrer Eingabe vom 3. Juni 1879 spezielle Fälle, in denen gewerbsmässige Ausübung thierärztlicher Praxis seitens hiezu unbefugter Personen stattgefunden hat, anzugeben, verzeigen sie in ihrer neuesten Eingabe vom 30. November abhin an die h. Bundesversammlung eine Anzahl solcher Fälle. Mit Rücksicht hierauf und da der Kleine Rath des Kantons Grau-

bünden in seiner Vernehmlassung vom 5. November 1879 sich bereit erklärt hat, die betreffenden Personen zu verfolgen, beantragte der Bundesrath der Bundesversammlung:

Sie möchte, unter Aufrechthaltung seines Beschlusses vom 2. Juli l. Js., die Rekursbeschwerde, d. d. 30. November ihm überweisen, damit er eine Untersuchung über die tatsächliche Richtigkeit der darin gemachten und in der ursprünglichen Rekurseingabe nicht enthaltenen Angaben veranstalte, und zutreffendenfalls dahin wirke, dass die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen strikte Anwendung finden.“

Unterm 20. April 1881 beschloss der Ständerath und unterm 3. Mai desselben Jahres der Nationalrath:

1. Der auf Art. 33 der Bundesverfassung gestützte Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Die seit dem bundesrätlichen Entscheide dem Rekurse beigegebenen neuen Belegstücke gehen an den Bundesrath zur weitem Prüfung zurück.

Ueber die endgültige Erledigung dieses Rekurses siehe Schweizer-Archiv für Thierheilkunde, Jahrgang 1885, Seite 309 und ff.

12. Hausirhandel.

§ 4 der eidg. Verordnung betreffend Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, vom 3. Weinmonat 1873, lautet:

„Der Hausirhandel zum Verkauf von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten.“¹⁾

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung wurde unser Handels- und Landwirthschaftsdepartement um Auskunft auf folgende Fragen angegangen:

¹⁾ Vergl. Art. 43 der Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886.

1. Was ist unter dem verbotenen Hausirhandel zum Verkauf von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zu verstehen?

2. Ist nach dem citirten Paragraphen ein Verkauf von Rindvieh, Schweinen etc. auf vorherige Bestellung in der Weise zulässig, dass der Händler mit Stücken Vieh von Ortschaft zu Ortschaft fahre, um sie den betreffenden Bestellern vorzuführen, resp. zu verkaufen?

3. Ist es als verbotener Hausirhandel im Sinne oben genannter Vorschrift anzusehen, wenn ein Viehhändler zum Zwecke des Verkaufs von Vieh der genannten Gattungen vorübergehend (d. h. für wenige Tage) ein Viehdepot in eine Ortschaft verlegt, in welcher er weder ordentlichen Wohnsitz noch eine Niederlassungsbewilligung genommen hat?

4. Ist überhaupt dem Viehhändler der Verkauf von Rindvieh etc. noch in anderer Weise gestattet als auf den Märkten, in seinem Wohnorte und in den im § 15, Lemma 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 20. Wintermonat 1872, vorgesehenen Fällen? ¹⁾

5. Ist nicht durch Inkrafttreten des § 4²⁾ der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 eine Aufhebung oder Abänderung des § 15, Lemma 2 der Verordnung vom 20. Wintermonat 1872 eingetreten?

6. Hat eventuell in dem in § 15, Lemma 2 vorerwähnter Vollziehungsverordnung vorgesehenen Falle der wiederverkauvende Käufer für das betreffende Stück Vieh einen neuen Gesundheitsschein auch dann zu lösen und dem zweiten Käufer zu übergeben, wenn der Letztere selbst in dem Inspektionskreise wohnt, in welchem die Wiederveräußerung erfolgte, resp. wie anders ist es in einem solchen Falle zu halten? (Art. 4 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872.)

¹⁾ Vergl. Art. 20, Alinea 2, der Verordnung vom 17. Dezember 1886.

²⁾ Vergl. Art. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1886.

7. Hat im Falle der Verneinung der sub Ziffer 3 hievor gestellten Frage der betreffende Viehhändler nicht schon bei Einfuhr seiner Viehheerde, bringe er dieselbe aus seinem Wohnorte oder anderswo her, dem Viehinspektor des Inspektionskreises, in welchem er sein vorübergehendes Depot aufschlagen will, Gesundheitsscheine für die eingeführten Stücke Vieh abzugeben und solche bei der Wiederabfuhr daselbst wieder zu lösen, auch für die unverkauften Stücke Vieh?

Bei der Beurtheilung der in diesen Fragen berührten Verhältnisse kamen ausser den im Interpretationsgesuche angerufenen Bestimmungen folgende Vorschriften in Betracht:

1. Art. 4 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, wonach für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren aus dem Pferdegeschlecht amtliche Gesundheitsscheine in der Art eingeführt sind, dass bei jeder Veräusserung eines über sechs Monate alten Thieres, sofern dasselbe ausser den Inspektionskreis geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muss.

2. § 1 der bundesrätlichen Verordnung betreffend Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, vom 3. Weinmonat 1873, mit welchem diese Vorschrift analog auf den Verkehr mit Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen ausgedehnt worden ist.

3. § 14 der Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872, lautend:

„Der Viehinspektor darf nicht für Vieh, das sich ausserhalb seines Inspektionskreises befindet, z. B. auf Märkten, Gesundheitsscheine ausstellen.“¹⁾

4. § 15. „Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräusserung, auch wenn sonst der Gültigkeitstermin noch nicht abgelaufen wäre, und es muss bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden.“

¹⁾ Vergl. Art. 18, Alinea 2, der Verordnung vom 17. Dezember 1886.

„Nur wenn die Wiederveräußerung auf einem Markte vor dem Abführen des Thieres stattfindet, so ist derselbe Schein verwendbar, wofern auf demselben die erfolgte Handänderung unter Angabe des Zwischenkäufers von dem amtlichen Marktaufseher vorgemerkt wird.

„Wenn ein Käufer ein Thier anderswo wieder verkaufen will, ehe er damit an seinen Wohnort fährt, kann er am Orte der Veräußerung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden beziehen.

„In diesem Falle hat sich der Viehinspektor bei eigener Verantwortlichkeit zu überzeugen, dass das Thier nicht merklich an einer seuchenartigen Krankheit leidet.“

§ 16. „Jeder Gesundheitsschein für erworbene Thiere ist binnen zweimal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchem die Thiere eingeführt wurden.

„Ungültig gewordene Scheine sind dem Inspektor zurückzustellen.“¹⁾

Gestützt hierauf wurde erwidert:

1. Als Hausirhandel im Allgemeinen gilt derjenige Kleinhandel, welcher von Ort zu Ort durch Angebot und Absatz der Waaren in den Häusern der Konsumenten betrieben wird. Der hiernach benannte analoge Handel mit Vieh findet in der Weise statt, dass der Händler mit kleinern Truppen oder grössern Heerden Vieh von Ort zu Ort fährt und daselbst im Detail verkauft. Hausirende Schweinehändler treiben ihre Heerden von Haus zu Haus, während beim Hausirhandel mit Rindvieh der Händler seine Waare in jeder grössern Ortschaft, welche er passirt, in einem Stalle, in der Regel im Stalle eines Gasthofes, einstellt, wo das kauflustige Publikum sich hinbegibt. Dieser Handel ist sehr geeignet, ansteckende Thierkrankheiten zu verbreiten, weil eine infizierte Heerde in kurzer Frist über viele Ortschaften verbreitet und in zahlreiche Viehstände vertheilt wird. Daher wurde derselbe in der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 verboten.

¹⁾ Vergl. Art. 21 der Verordnung vom 17. Dezember 1886.

Das in der zweiten Frage signalisirte Verfahren von Händlern muss, wenn es gewerbsmässig betrieben wird, als Hausirhandel qualifizirt werden und ist somit nach § 4 der zitierten Verordnung verboten.

Dagegen dürfte das jährlich nur ein- bis zweimal erfolgende Ausstellen von Zuchtstieren in den Gegenden, welche deren bedürfen, und ein daran sich knüpfender Verkauf anders beurtheilt werden. Es handelt sich in vielen Ortschaften fast ausschliesslich um die Anschaffung von vorzüglichen Zuchtstieren durch die Gemeindebehörden. Die wenigen Händler sind gleichsam die Delegirten der Gemeindebehörden, für deren Bedarf dieselben auf eigene Gefahr den Ankauf und die Einfuhr besorgen. Sofern nun die kantonalen Behörden durch Anordnung einer sanitarischen Ueberwachung solcher Ausstellungen, gleich derjenigen der Viehmärkte, die nöthige Garantie gegen Verbreitung von Viehseuchen bieten, dürfte dieser ausnahmsweise Handel mit Zuchtstieren ohne Weiteres als erlaubt angesehen werden.

Hiedurch finden sich die Fragen von 1 — 4 beantwortet.

Ad 5. Durch Inkrafttreten des § 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1873 ist § 15 der Verordnung vom 20. November 1872 keineswegs aufgehoben oder modifizirt, indem der Wiederverkauf eines auf dem Markte gekauften Thieres durch einen Händler, bevor Letzterer dasselbe nach Hause gebracht hat, noch keinen Hausirhandel voraussetzt.

Ad 6. In dem in Frage 6 angeführten Falle wird das Thier faktisch aus einem andern Inspektionskreise eingeführt. Der Verkäufer muss daher dem Käufer einen Gesundheitschein abgeben. Da er keinen auf seinen Namen lautenden besitzt, so muss er beim Inspektor des Aufenthaltsortes einen solchen beziehen.

(Fortsetzung folgt.)